

S A T Z U N G
für das Jugendamt des Landkreises Germersheim
in der Fassung vom 19.12.2005

Übersicht:

- § 1 Errichtung
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Jugendhilfeplanung
- § 13 Verwaltung des Jugendamtes
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2 und 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), in der Fassung vom 1. Januar 2003, i.V.m. § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 461), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12. 2004 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Germersheim beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Errichtung

Der Landkreis Germersheim errichtet ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Landkreises.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr, sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
**Die Verwaltung des Jugendamtes gliedert sich in zwei Fachbereiche:
Fachbereich 21: „Verwaltung und Steuerung der Jugendhilfe“ und
Fachbereich 22: „Soziale Dienste der Jugendhilfe“**
- (2) Das Jugendamt führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz „Jugendamt“

§ 4

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und **17 beratenden Mitgliedern**.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:
 1. 8 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrende Frauen und Männer
 2. 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
 3. 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden
 4. der Landrat oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises Germersheim oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

- (5) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. **die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter der Fachbereiche 21 und 22**
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei

In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied

1. der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft
 2. die Agentur für Arbeit
 3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft
 4. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - eine Fachkraft des Gesundheitsamtes
 - eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrende Frau
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen
 - eine Fachkraft des Jugendamtes
 5. der Kreisjugendring
 6. die evangelischen Kirche
 7. die katholischen Kirche
 8. die jüdische Kultusgemeinde
 9. die islamische Kulturgemeinde
 10. die kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden
 11. aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Landrat oder dessen Vertreterin oder Vertreter lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
 2. der Jugendhilfeplanung
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe
- (3) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen und den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.
- (4) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten oder Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes handelt.
- (5) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss u. a.
 1. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 2. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen.
 3. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
 4. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII),
 5. die Errichtung von Arbeitsgruppen,
 6. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen,
 7. Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung,

9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind sowie die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung,
12. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, gehört werden.
- (2) Er soll vor Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.
- (3) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angaben des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe ermittelt, Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes erarbeitet und Zielvorstellungen für die Jugendhilfe entwickelt.

- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten.

Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen (§ 14 Abs. 2 AGKJG).

- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.
- (5) Die kreisangehörigen Gemeinden sind von Anfang an, an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.
- (6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil der Kreisverwaltung Germersheim.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes **werden von den Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleitern der Fachbereiche 21 und 22** der Kreisverwaltung Germersheim - Jugendamt im Auftrag des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) **Der Fachbereich 21 führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses.**
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Germersheim für das Kreisjugendamt vom 01. Oktober 2004 außer Kraft.

Germersheim, den 19.12.2005

Dr. Fritz Brechtel
Landrat